



# Fahrtenordnung

des  
**BCKL**

1. Der BCKL ist Halter und Eigner von Freiballonen. Diese Ballone werden an die aktiven Vereinsmitglieder verchartert und dürfen nur von aktiven Mitgliedern gefahren werden. Ausnahmen sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
2. Jedes aktive Mitglied des BCKL hat Anspruch auf regelmäßige Zuteilung der Clubballone. Bei der „Ballonverteilung“ darf kein aktives Mitglied bevorzugt werden. Der Anspruch auf Zuteilung entfällt, wenn das aktive Mitglied:
  - a. gegen die Vereinssatzung, Fahrtenordnung, gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen im Verein verstoßen hat;
  - b. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCKL nicht nachgekommen ist;
  - c. die Bordbücher nicht ordnungsgemäß geführt oder keine Fahrtberichte abgegeben hat.

Dieser Ausschluss von der "Ballonverteilung" ist zeitlich begrenzt und wird von dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

3. Die „Ballonverteilung“ wird nach einer festgelegten Reihenfolge von einem vom Vorstand berufenen Mitglied vorgenommen und den aktiven Mitgliedern in Form eines „Verteilungskalenders“ zugestellt.
4. Die Ballone sind jeweils bis Dienstag 18 Uhr vor dem zugeteilten Termin im Ballonabruflkalender abzurufen. Nicht abgerufene Ballone stehen nach 18 Uhr allen Piloten/innen zur Verfügung.
5. Bei einmaligen Starts von nicht genehmigten Startplätzen ist der Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Regelmäßig genutzte Startplätze müssen vom Vorstand des BCKL freigegeben werden.
6. Sponsorenstarts und Ballonglühen sind vorrangig, die Zusagen erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand.
7. Um den Leistungssport zu fördern, können aktive Mitglieder des BCKL an QLWs und wettbewerbsähnlichen Veranstaltungen teilnehmen. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Reihenfolge der Teilnehmer entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Jedes aktive Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an weiteren Veranstaltungen teilzunehmen, für die vom Vorstand die Ballone freigegeben werden.



8. Die Piloten/innen haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichend geschulte Aufrüstmannschaft zur Verfügung steht, von der mindestens drei Mitglieder (einschl. Pilot/in) Mitglieder des BCKL sein müssen. Darüber sind entsprechende Eintragungen in den Fahrtberichten zu machen.

Nach erfolgter Fahrt ist das Ballongerät baldmöglichst zurückzubringen. Die Piloten/innen sind dafür verantwortlich, dass die verbrauchten Betriebsmittel (Propangas und Benzin für Aufrüstgebläse) zur nächsten Fahrt wieder zur Verfügung stehen. Nur in die Bedienung der Gastankanlage eingewiesene Mitglieder sind zum Tanken der Gasflaschen berechtigt.

Der/die technische Leiter/in verwaltet das gesamte Ballongerät und hat für die rechtzeitige Jahresnachprüfung der Ballone und die TÜV-Prüfung der Anhänger Sorge zu tragen.

9. Die Piloten/innen sind verpflichtet, festgestellte Schäden am Ballongerät unverzüglich dem/der technischen Leiter/in anzuzeigen und in den Fahrtbericht einzutragen.
10. Piloten/innen und -anwärter/innen, in deren Obhut das Ballongerät zu Schaden gekommen ist, sind als Verursacher für den rechtzeitigen Wiedereinsatz mitverantwortlich.
11. Der/die technische Leiter/in und/oder der Vorstand haben die Pflicht, Ballongerät, das nach ihrer Auffassung nicht luft- und verkehrstüchtig ist, zu sperren. Darüber sind die aktiven Mitglieder in geeigneter Weise zu unterrichten.
12. Für die Betriebsgrenzen der Ballone ist das jeweilige Flughandbuch ausschlaggebend.

Langenselbold, 17.11.2025

---

1. Vorsitz

---

2. Vorsitz

---

Schatzmeister